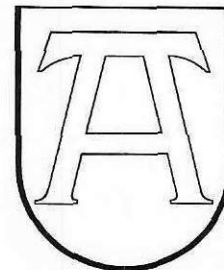


Amtsblatt

Stadt Marsberg



52. Jahrgang

Herausgegeben am 29.06.2026

Nummer: 13

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 33. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen
Fassung | 90 |
| 34. | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4
„Hoppenberg III“ - 1. Teil im Stadtteil Westheim
<u>hier:</u> - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) | 91 |
| 35. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen
Fassung | 94 |
| 36. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
über das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3741051035 | 95 |
| 37. | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungs-
gesetz - LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen
Fassung | 96 |
| 38. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
über das Aufgebot der Sparurkunde Nr. 3512362397 | 97 |
| 39. | Bekanntmachung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Marsberg i.V.m. 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A44“ im Stadtteil Meerhof
<u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB | 98 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Bescheid über Grundbesitzabgaben wird hiermit für die Stadt Marsberg, Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Bescheid über Grundbesitzabgaben vom **28.05.2026**
Kassenzeichen: **101450-0100-6**
Steuerpflichtiger: **Detlef Johannes Gründer, zurzeit unbekannt
verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 26.03.2024 (in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer U60, zu den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
Di. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

In Vertretung



Rosenkranz

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 28.05.2026 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil im Stadtteil Westheim als Satzung beschlossen:

*„Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Hoppenberg III“ – 1. Teil wird einschließlich der Begründung nebst FFH-Verträglichkeitsstudie als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“
Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen wurden gemäß § 1 (7) BauGB geprüft und im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt.*

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 (3) Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, im Maßstab 1:2.500 gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung, nebst FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne können über das Internetportal der Stadtplanungsbehörde der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bebauungspläne“

und

über das Internetportal Bauportal.NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

unter der Rubrik „Karteninhalte“; Unterpunkte „Bauleitpläne in NRW“, „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

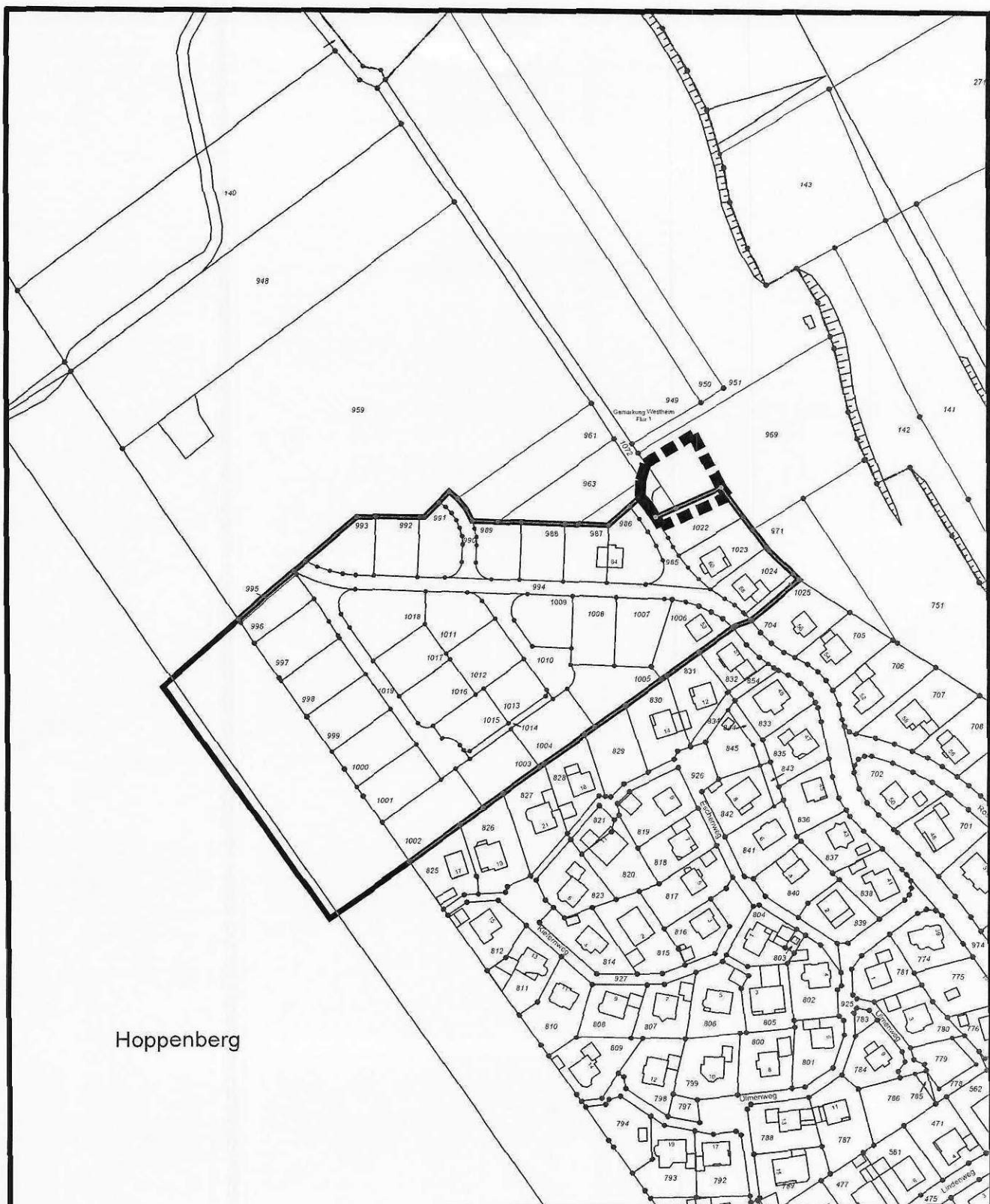
Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 (6) Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 16.06.2026
Der Bürgermeister



M. Koch



Hoppenberg

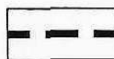
Flur 1

STADT MARSBERG
Stadtteil Westheim

**1. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 4
"Hoppenberg III" - 1. Teil**



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4
"Hoppenberg III" - 1. Teil



Geltungsbereich der 1. Änderung

M. 1: 2.500

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichneten Bescheide über Grundbesitzabgaben werden hiermit für die Stadt Marsberg, Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Bescheide über Grundbesitzabgaben vom **11.05.2026**

Kassenzeichen: **109365-0100-2**

Steuerpflichtiger: **Olaf Tiemann, unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 26.03.2024 (in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer U60, zu den Sprechzeiten

Mo.-Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

In Vertretung



Rosenkranz

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3741051035** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 25. Juni 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Bescheid über Hundesteuer wird hiermit für die Stadt Marsberg, Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Bescheid über Hundesteuer vom **27.06.2026**

Kassenzeichen: **132509-0500-1**

Steuerpflichtiger: **Dietmar Bernard, unbekannt verzogen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 26.03.2024 (in der zur Zeit gültigen Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer U60, zu den Sprechzeiten

Mo.-Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

In Vertretung



Rosenkranz

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. **3512362397** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 26. Juni 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg i.V.m. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof

hier: - **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB**
 - **Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 16.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.“

Die Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof erfolgt im sog. Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

Ziel der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ ist im Wesentlichen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Ladeinfrastruktur am Standort Meerhof. Hierzu soll das bestehende Sondergebiet für Elektro-Ladeinfrastruktur erweitert und die Entwicklung zusätzlicher Stellplätze mit und ohne Ladefunktion für den Schwerlastverkehr ermöglicht werden.

Im Zuge der Planung sollen bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte bzw. Flächen künftig im Flächennutzungsplan als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Elektro-Tankstelle“ dargestellt und im Bebauungsplan ebenso gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Der Vorentwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ mit der jeweils zugehörigen Begründung, werden in der Zeit vom

Freitag, den 03. Juli 2026 bis Freitag, den 07. August 2026 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg sowie zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ wird hiermit gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Elektro-Tankstelle an der A 44“ im Stadtteil Meerhof mit zugehöriger Begründung wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 22.06.2026
Der Bürgermeister



M. Koch

